



Verein Altershilfe Sunnuschi

Statuten



Statuten

Art. 1 Unter dem **Namen** „Verein **Altershilfe SUNNUSCHII**“ besteht mit **Sitz** in Guttet-Feschel ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Der Verein bietet älteren Menschen, die aus körperlichen, psychischen oder sozialen Gründen nicht mehr zu Hause leben können, ein neues „Daheim“ in der Alterswohnung Sunnuschii an. Jeder Bewohner erhält die nötige Unterstützung. Individuelle Pflege, Betreuung und Begleitung durch qualifiziertes Personal sind gewährleistet. Der wertschätzende Umgang mit dem Bewohner und seinen Bedürfnissen steht im Mittelpunkt des Handelns.

Sterben und Tod ist ein Teil des Lebens. Die Alterswohnung Sunnuschii begleitet, betreut und pflegt die Bewohner in der letzten Lebensphase durch den Einsatz von Palliative Care und Sterbebegleitung.

Der Verein bietet folgende **Dienste** an:

- Langzeitbetten / nach den Richtlinien der Walliser Alters- und Pflegeheime
- Kurzzeitbetten
- Tages - Nachtstruktur
- Mahlzeitendienst und Mittagstisch
- Aktivierung & Alltagsgestaltung

Art. 3 Als **Mitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Interessen der Betagten und Pflegebedürftigen fördern oder unterstützen wollen.

Die **Mitgliedschaft** wird mit schriftlicher oder mündlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vorstandes begründet.

Der **Mitgliederbeitrag** beträgt pro Jahr Fr. 100.00 /für Ehepaare Fr. 150.00

Der **Austritt** erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf die jährliche Generalversammlung hin zu erfolgen hat.

Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, kann ausgeschlossen werden. Der **Ausschluss** erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Art. 4 Die **Organe** des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Direktion

Art. 5 Die **Generalversammlung** bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicher Weise einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt wird.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 **Aufgaben** und Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls
- Abgabe des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sofern sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Statutenänderungen, für welche die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Falls nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt, erfolgen Wahlen und Abstimmungen durch Handmehr.

Art. 7 Der **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wovon je ein Vertreter von den Mitgliedergemeinden Guttet-Feschel, Gampel-Bratsch und Leuk bestimmt wird.

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 8 **Aufgaben** und Befugnisse des Vorstands sind:

- Besorgung der gesamten Geschäftsführung und Vermögensverwaltung
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins
- Aufstellung des Jahresvoranschlages
- Anstellung von Personal, Abschluss der Verträge, Festsetzung des Gehaltes
- Aufsicht über die Tätigkeit des Personals
- Aufstellung von Reglementen über den Dienst des Personals
- Festsetzung der Pensionstarife
- Förderung der beruflichen Weiterbildung des Personals
- Bestellung besonderer Ausschüsse
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung

Art. 9 Die **Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren einen oder mehrere zugelassene Revisoren als Revisionsstelle.

Falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Geschäftsführung, Betriebs- und Vermögensrechnung und erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 10 **Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme in die Alterswohnung Sunnuschi erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand. Bei der Auswahl des Gesuchstellers wird in 1. Priorität die Mitgliedschaft berücksichtigt und in 2. Priorität der Eingang des Aufnahmegesuches.

Art. 11 Die **Einnahmen des Vereins** bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Pensions- und Pflgetaxen
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen
- Erträgen aus Aktionen
- Erträge des Vereinsvermögens

Art. 12 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das **Vereinsvermögen**. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Art. 13 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 14 Die **Auflösung** des Vereins kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.
Der Auflösungsbeschluss muss 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.
Allfällige Vereinsvermögen soll bei Auflösung Organisationen mit ähnlichen Zweckbestimmungen
zugeführt werden.

Art. 15 Wo die Statuten keine besondere Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 16 **Diese Statuten wurden revidiert und sind von der Generalversammlung des „Vereins Altershilfe
Sunnuschii“ am 24. April 2017 angenommen worden.**

Sie ersetzen die Statuten, welche von der Gründungsversammlung des „Vereins Altershilfe Sunnuschii“
am 1. Juli 1999 angenommen und am 25. April 2005 und am
26. April 2010 und am 29. April 2013 revidiert wurden.

Guttet-Feschel, 24. April 2017

Der Präsident



Die Schreiberin



Edy Schnyder